- 84. Schadenkanspruch an einen Notar wegen mangelhafter Absassing einer Abtretung der Rechte aus einem Meistgebote. Gesetz vom 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unsbewegliche Vermögen, § 83 (G.S. S. 191).
- IV. Civilsenat. Urt. v. 17. Januar 1898 i. S. K. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. IV. 199/97.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

In der Zwangsversteigerung des Grundstückes N.'straße Nr. 11 zu W. war im Termine vom 14. Juni 1895 die Terrain-Gesellschaft W. in Liquidation Meistbietende mit dem Gebot von 52600 M ge-

blieben. In einer von dem jetigen Beklagten abgefaßten und unterschriftlich beglaubigten Urkunde vom 15. Juni 1895 trat die Gesellschaft ihre Rechte aus dem Meistgebot an die jetige Klägerin ab. nnd diese acceptierte die Cession und verpflichtete sich zur Rahlung ber Cessionsvaluta. Im Termine vom 18. Juni 1895 beantragte auf Grund biefer Urkunde ber mit Generalvollmacht verfebene Chemann ber Rlägerin, ber letteren ben Zuschlag zu erteilen. Der Umtsrichter lehnte dies ab, weil die erwähnte Urfunde nicht den gesetlichen Erfordernissen (§ 83 bes preußischen Gesetzes vom 13. Juli 1883) entspreche, sette indes einen neuen Termin gur Berfundung bes Ruschlagsurteiles auf den 26. Juni 1895 an. In diesem Termine reichte die Klägerin eine vom Beflagten entworfene und beglaubigte Urfunde vom 25. Juni 1895 ein, in welcher sie noch ausbrücklich das Meistgebot ihrer Cedentin übernommen hatte, und erlangte auf Grund beffen den Ruschlag. Inzwischen mar eine neue Steuerordnung unterm 6. Juni 1895 vom Kreisausschusse beschlossen und am 23. desselben Monats verfündigt worden, zufolge deren für alle Verfäuse von Grundstücken in dem betreffenden Gemeindebegirte, auch für bie im Zwangsvollstreckungswege erfolgenben, eine Umsatsteuer von 1 Brogent des Wertes, bezw. des Meistgebotes erhoben werben follte. Auf Grund biefer Steuerordnung hat die Rlägerin für den Erwerb bes ihr am 26. Juni 1895 zugeschlagenen Grundstudes 526 M Steuer bezahlen muffen. Ihr Ginfpruch bagegen ift vom Gemeindevorstande, ihre weitere Rlage vom Kreisausschusse zurüchgewiesen worden.

Die Klägerin erblickt nun in dieser Steuerzahlung einen ihr durch die mangelhafte Abfassung der Cessionsurkunde vom 15. Juni 1895 seitens des Beklagten verursachten Schaden und hat jenen daher auf Ersat der 526 M nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, auf die Berufung der Klägerin aber das Kammergericht den Beklagten klagegemäß verurteilt. Die Kevision des Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß durch ein von dem Beklagten als Notar bei Abfassung der Cession vom 15. Juni 1895 begangenes Versehen ohne konkurrierendes Versehen der Klägerin dieser ein Schade in Gestalt der Steuerzahlung von

526 M verursacht sei. Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe können nicht für begründet gelten.

Anlangend bas Verseben bes Beklagten geht bas Berufungs= gericht von ber in ber Ratur ber Sache liegenden Erwägung aus, baf es am 15. Juni 1895 ben Beteiligten barauf angetommen fei. burch ben Notar eine bem § 83 bes preußischen Gefetes vom 13. Juli 1883 entsprechende Ertlärung abfaffen zu laffen, und daß in diefem Sinne die Thätigkeit des Notars beansprucht und geleistet sei. Mit Recht nimmt bann bas Rammergericht an, ber § 83 a. a. D. erforbere für eine Abtretung ber Rechte aus bem Meistgebot, falls auf folche bei ber Ruschlagserteilung zu Gunften bes Cessionars Rudficht genommen werben folle, die Ginreichung einer beglaubigten Urtunde, in welcher der Meiftbietende jene Rechte abtrete, und zugleich der Andere bas Meistaebot übernehme. Daß die lettere Erklärung einen wesentlichen Bestandteil der Urkunde bildet, ergiebt nicht nur der Wortlaut der Borschrift, sondern auch die Natur des Rechtsverhältnisses in Berbindung mit den Motiven zu § 83, wonach durch den Inhalt der Urkunde das Interesse der Subhastationsbeteiligten in der doppelten Richtung gewahrt werben foll, daß ber Meiftbietende verhaftet bleibe, und baneben ber Ceffionar haftbar werbe. Bur Erzielung ber letteren haftbarkeit reicht die Acceptierung ber Abtretung nicht aus, muß vielmehr die Übernahme bes Meiftgebotes feitens bes Ceffionars hinzutreten (val. Krech u. Fischer, Rote 11 gu § 83). rechtfertigt fich die Folgerung bes Berufungsgerichtes, bag ber Beflagte durch die Weglaffung ber Übernahmeertlärung in der von ihm abgefaßten Urfunde vom 15. Juni 1895 ein an fich vertretbares Bersehen im Amte begangen habe.

Der Beklagte sucht seine Vertretung durch den Einwand abzuwehren, daß der Klägerin ein konkurrierendes Versehen zur Last falle.
Das Berufungsgericht hat den Einwand ohne Gesetzesverletzung verworsen. Gegenüber der Unterstellung des Beklagten, daß der Chemann der Klägerin im Termine vom 18. Juni 1895 die Ergänzung
der Urkunde vom 15. desselben Monats durch Erklärung der Übernahme des Meistgebotes zum richterlichen Protokolle hätte herbeiführen
können und sollen, erwägt das Berufungsgericht, zu einer solchen
Beurkundung habe dem Subhaftationsrichter die Zuständigkeit gesehlt.
Die Kichtigkeit dieser Erwägung kann dahingestellt bleiben. Denn

selbst angenommen, daß dem Shemanne der Klägerin jene Möglichkeit zur Ergänzung der Cession sich geboten hätte, könnte es der Klägerin nicht als Versehen zugerechnet werden, daß ihr Shemann von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätte. Der sernere Borwurs des Beklagten, daß die Klägerin mit der Herbeisührung der Ergänzung durch ihn nicht dis zum 25. Juni 1895 hätte zögern dürsen, ist vom Kammergerichte zutreffend durch die Erwägung beseitigt, daß mit Bezug auf den vom Subhastationsrichter dewilligten neuen Termin am 26. Juni 1895 eine Säumnis der Klägerin nicht vorliege.

Weiter führt der Berufungsrichter aus, ein wirklicher Schade sei der Klägerin in Höhe von 526 M insofern entstanden, als sie diesen Betrag an die Gemeinde W. als Umsatsteuer habe zahlen müssen. Seitens der Revision ist gestend gemacht, der Steueranspruch der Gemeinde sei in keiner Weise gerechtsertigt. Allein in den Vorsinstanzen hat der Beklagte die Entstehung des Schadens gar nicht bemängelt. Überdies ist es schon in erster Instanz unstreitig gewesen, das die Klägerin gegen die Ersorderung der Steuer ersolglos Einspruch beim Gemeindevorstand und Klage beim Kreisausschuß ershoben hat. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Steuer würde im jetzigen Prozesse überhaupt nicht zu entscheiden sein.

Schlieftlich hat bas Berufungsgericht, ausgehend von dem Rechtsfate, daß der Beklagte als Notar jedes Versehen zu vertreten und den wirklichen Schaben zu ersetzen habe, der infolge seiner amtlichen Unachtsamkeit ber Rlägerin erwachsen sei, angenommen, bag es fich bei dem festgestellten Schaden der Klägerin um einen solchen handele, ber durch die Mangelhaftigkeit der vom Beklagten abgefaßten Urkunde vom 15. Juni 1895 in Berbindung mit der zwischen bem 18. und 26. Juni 1895 erfolgten Ginführung der neuen Steuerordnung in 23. verursacht sei, und der sich so als Ausfluß der notwendig gewordenen Bertagung ber Zuschlagserteilung barftelle. Dem Ginmande bes Beflagten, daß nur ein nicht vorherzusehender, zufälliger Schabe porliege, begegnet bas Berufungsgericht mit ber Erwägung, baf ber Beklagte bei Anwendung ber ihm obliegenden Amtsforgfalt wohl habe vorhersehen konnen, es mochten aus einem Berfeben seinerseits Bermogensnachteile für die Rlägerin erwachsen, daß aber keinesweges Erfordernis sei, daß er die einzelnen möglichen Nachteile habe vorher= sehen muffen. Die hiergegen von der Revision erhobenen rechtlichen

Bedenken können nicht für durchgreifend gelten. Der Rechtsstandpunkt, auf welchem der Berufungsrichter steht, läßt eine Gesetzesverlezung nicht erkennen. Im übrigen bewegt sich das Berufungsgericht auf thatsächlichem Gebiete." . . .